

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Business Administration and Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 31.10.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 2 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Business Administration and Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13.05.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2011, wird wie folgt geändert:

1. Die englischsprachige Studiengangsbezeichnung „(Business Administration and Engineering)“ wird durch „(Engineering and Management)“ ersetzt.
2. In der Präambel werden nach dem Klammervermerk „(BayHSchG)“ die Worte „und der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „den Zugang“ durch „die Zulassung“ ersetzt und die Worte „und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „2,1“ oder besser“ sowie Satz 2 gestrichen.
4. In § 3 Abs. 2 werden im Klammervermerk die Ziffer „8“ durch „9“ sowie die Zitierstelle „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 Satz 1“ durch „des Art. 63 Abs. 1“ ersetzt.
5. In § 4 werden in der Überschrift das Wort „Eignungsverfahren“ durch „Zulassungsverfahren“ ersetzt, und Absatz 2 neu gefasst:

„(2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.“

Die Absätze 3 bis 5 werden ersatzlos gestrichen.

6. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) Die Prüfungskommission des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen prüft, soweit erforderlich, mit einer Fachdozentin/einem Fachdozenten die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem mindestens 20-minütigen Fachgespräch mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Prüfungskommission oder einer Fachdozentin/einem Fachdozenten seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Prüferin/dem Prüfer zu unterzeichnen ist. Das Fachgespräch ist bestanden, wenn von der Prüferin/dem Prüfer das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.
- (3) Die Prüfungskommission des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnende Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 20 ECTS-Kreditpunkten auf Technische Module gemäß Abschnitt 1 der Anlage oder auf Betriebswirtschaftliche Module gemäß Abschnitt 2 der Anlage angerechnet und übernommen werden.

Die bisherigen §§ 6 bis 13 werden zu den neuen §§ 7 bis 14.

7. In § 10 Abs. 3 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern.“ Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten.“. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.
8. In § 10 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Masterarbeit wird von einer/einem von der Prüfungskommission bestellten Prüferin/Prüfer betreut. Sie kann an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule München angefertigt werden, wenn ihre Betreuung und Begutachtung durch eine Prüferin/einen Prüfer der Hochschule München sichergestellt ist.“
9. In der Anlage werden die in der Spalte 7 enthaltenen Bezeichnungen „schrP, 90“ und „schrP, 120“ durchgängig durch „schrP, 90 - 120“ ersetzt.
10. In der Anlage werden in Abschnitt 2 in Zeile BW3 (*Betriebliche Steuerlehre*) in Spalte 7 die Bezeichnung „schrP, 120;“ und in Spalte 8 die Bezeichnung „schrP: 0,6; PA: 0,4“ gestrichen.

11. In der Anlage werden in Abschnitt 2 in Zeile BW4 (*Technisches Produktmanagement und internationaler Vertrieb*) in Spalte 7 die Bezeichnung „schrP, 120“ durch „Ref“ und in Spalte 8 die Bezeichnung „schrP: 0,6; PA: 0,4“ durch „Ref: 0,5; PA: 0,5“ ersetzt.
12. In der Anlage werden in Abschnitt 3 in Zeile I3 in den Spalten 2 und 3 die **Worte** „Personalmanagement“ durch „Personalführung“ und „Human Resource Management“ durch „People Leadership“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten § 1 Nummern 10 und 11 nur für Studierende, die in den Modulen *Betriebliche Steuerlehre* und *Technisches Produktmanagement und internationaler Vertrieb* noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben.